

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 122/2022
---	------------------------

Betreff:

Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Anke Frölich	05.09.2022

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Vor dem Hintergrund der bekanntgewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW hat der Landtag das „Landeskinderschutzgesetz NRW“ und die Änderung des „Kinderbildungsgesetzes“ am 06.04.2022 einstimmig verabschiedet; Inkrafttreten zum 01.05.2022.

Ziel des Gesetzes ist, die Jugendämter in NRW bei Kindeswohlgefährdungsverfahren gem. § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ auszubauen. Das Landeskinderschutzgesetz baut auf den bereits gegebenen Empfehlungen der Landesjugendämter (Vorlage 290/2021) auf und erwartet die Umsetzung als fachlichen Mindeststandard in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen. Mit dem Landeskinderschutzgesetz entfalten diese Empfehlungen für Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bindenden Charakter.

Der Aufbau der Netzwerke nach örtlichen Gegebenheiten der Städte und Gemeinden und das Vorhalten einer Koordinierungsstelle haben den Grad einer gesetzlichen Verpflichtung. Bereits existierende Netzwerkstrukturen mit den Kernaufträgen Prävention und Frühe Hilfen sind in ihrem Auftrag davon unberührt und sind in die neu zu schaffenden Strukturen einzubeziehen. Darüber hinaus sind die Verfahrenswege und Vorgehensweisen mit einem erweiterten Personenkreis abzustimmen und verbindlich zu konkretisieren.

An diesem Netzwerk sollen alle relevanten örtlich aktiven Akteure des Kinderschutzes beteiligt werden. Dies sind neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst Polizei- und Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Schulen, Träger und Einrichtungen von Diensten mit denen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen wurden, Gesundheitsämter, Verfahrensbeistände, Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige, die Netzwerke Frühe Hilfen sowie insoweit erfahrene Fachkräfte aufgeführt.

Diese Netzwerkstrukturen sind durch folgende Maßnahmen zu erweitern:

- Planung, Organisation und Durchführung interdisziplinärer Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen
- Entwicklung und Implementierung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten für die Kinder- und Jugendhilfe
- konzeptionelle Sicherstellung des Kindeswohls und Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII der Kindertagespflegepersonen.

Für die vorgenannten Punkte besteht ein gesetzlicher Beratungsanspruch gegenüber dem Amt für Jugend und Bildung als öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Damit fordert das Landeskinderschutzgesetz die Schaffung von örtlichen interdisziplinären Kinderschutznetzwerken.

Die aufgeführten Anforderungen für die Jugendhilfe stellen für das Amt für Jugend und Bildung eine Erweiterung des Aufgabengebietes im Bereich der Sicherstellung des Kindeswohls dar.

Daraus ergibt sich ein personeller Mehraufwand für den Allgemeinen Sozialen Dienst, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Kindertagespflegeberatung sowie für die Soziale

Prävention.

Die Kostenfolgeabschätzung erfolgte auf der Grundlage einer landesweit pauschalieren Betrachtung, die alle Jugendämter in angemessener Form berücksichtigt. Die zusätzlichen Mittel sichern die notwendigen Prozesse vor Ort. Mit den notwendigen Prozessen ist landesseitig die Erwartungshaltung an einen Ausbau des Personals um 15% klar formuliert und verknüpft.

Der Belastungsausgleich für die Personal- sowie Sach- und Gemeinkosten für die Jugendämter in NRW sowie für den Kreis Warendorf staffelt sich wie folgt:

Jahr	NRW	Kreis WAF
2022	45.794.944 €	409.252 €
2023	69.098.724 €	616.063 €
2024	69.505.033 €	618.248 €